- Abschrift -

Amtsgericht
Soltau

Verkündet am 27.06.2014

4 C 28/14

[redacted] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Uwe Röttgering, [redacted]

gegen

"Trans-Ocean" Verein zur Förderung des Hochseesegelns e.V. Soltau, v.d.d. Vorstandsmitgl. [redacted] 27472 Cuxhaven

Beklagter

[redacted]

hat das Amtsgericht Soltau auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2014 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, das vom Kläger am 06.01.2014 im Internetforum des Beklagten unter www.trans-ocean.eu und als Anlage K 1 im Folgenden wiedergegebene Posting inklusive der Verlinkung auf das als Anlage K 2 beigefügte Dokument, wie im Folgenden wiedergegeben, wiederherzustellen:

K 2 beigefügte Dokument, wie im Folgenden wiedergegeben, wiederherzustellen:

K2

Hilfe

[redacted]

Foren > Internes (Zugriff nur für geprüfte TO-Mitglieder) > Rund um den Verein

Luetgebrune wußte es

letzter Beitrag 06 Jan 2014 22:07:09 von Ankerball 0 Antworten

Dieses Thema abonnieren

Antworten

sortieren: Ältestes zuerst

Nächstes

Autor

Ankerball

Neues Mitglied

Posts:23

erstellt am 06 Jan 2014 22:07:09

geändert am

Bearbeiten Zitieren Antworten Melden!

Hier zu dritten Mal mein Beitrag, die kleine Spitze aber entfernt:

Beim Durchsehen alter Unterlagen ist mir die Kopie von Satzungsänderungsanträgen aufgefallen. Interessant ist nur der letzte Satz: "Für alle Satzungsänderungen ist gem. §7 der Satzung eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen zählen nach neuerer Rechtsprechung als nicht erschienen, werden bei Ermittlung der Mehrheit also nicht mehr berücksichtigt. Unterzeichnet Cuxhaven den 21.10.1991, Bernd Luetgebrune"

Antraege_21.10.91.pdf

Wahrscheinlich wurde damals schon entsprechend geltender Rechtsprechung abgestimmt.

Hat unser Vorstand das überlesen, als er ___ zum Gerichtstermin erschien, um ___ das ___ Abstimmungsergebnis zur neuen Satzung 2012 zu verteidigen? Auch Dr. Orgelmann kann es nicht gelesen haben, denn dann wäre seine ganze Argumentationskette in sich zusammengefallen.

Allen ein fröhliches neues Jahr!

[redacted]

@ Helmut (oder Nachfolge-Admin)
Falls Du noch einmal diesen Thread löschen solltest sehe ich mich gezwungen rechtliche Schritte dagegen einzuleiten.

Antworten

[redacted]

112
6

A n t r ä g e

zur Satzungsänderung

I. Es wird beantragt, § 2 Ziff. 1, Satz 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:
"Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Einer Bekanntgabe an das betreffende Mitglied bedarf es nicht. Die Namen und Wohnorte der neu aufgenommenen Mitglieder werden in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes des Vereins veröffentlicht."

II. Es wird beantragt, § 3 der Satzung insgesamt wie folgt neu zu fassen:

"
§ 3
Beitrag

1. Die Mitglieder leisten Beiträge.
Die Höhe der Beiträge setzt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Festsetzung durch den Vorstand ändern.

2. Beiträge sind von inländischen Mitgliedern im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu leisten.

3. Neben den Beiträgen leisten die Mitglieder Spenden. Regelmäßige jährliche Spenden werden im Bankeinzugsverfahren gezahlt.

4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht auf Antrag befreien.
Stützpunktleiter des Vereins im Ausland sind vom Beitrag befreit."

III. Es wird beantragt, § 8 der Satzung insgesamt neu zu fassen:

"
§ 8
Geschäftsjahr

~~Das Geschäftsjahr läuft vom 1.10. eines jeden Jahres bis zum 30.9. des folgenden Jahres.~~
Das Geschäftsjahr vom 1.1.1992 bis 30 9.1992 ist ein Rumpfgeschäftsjahr."

Begründung zu den Anträgen:
I. Aufnahme in einen Verein ist ein Vertrag. Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Das Angebot ist der Aufnahmeantrag, die Annahme ist der Beschluß des Vorstandes. Diese müßte aber mangels anderweitiger Bestimmung mit der Satzung dem betreffenden Mitglied bekannt gegeben werden, um die Mitgliedschaft wirksam werden zu lassen. Von diesem Erfordernis soll die Satzung eine Ausnahme machen.

II. In der bisherigen Fassung der Satzung werden Beiträge und Spenden vermischt. Dies dürfte spätestens seit Inkrafttreten des Vereinsförderungsgesetzes zum 1.1.90 unzulässig sein und kann zudem zu steuerlichen Schwierigkeiten führen bei denjenigen, die ihre Spenden steuerlich geltend machen wollen.
Deshalb sollen Beiträge und Spenden getrennt behandelt werden.
Gleichwohl kann eine jährlich wiederkehrende Spende wie bisher im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden. Der Unterschied zum Beitrag ist, daß das Mitglied die Höhe der Spende bestimmt.
Das Entsprechende wäre in den Aufnahmeformularen und Einzugsermächtigungen dann zu ändern. Darüber hinausgehende nicht regelmäßig wiederkehrende Spenden können dann zudem über das Spendenkonto abgeführt werden. Auch der Einzug der regelmäßig wiederkehrenden Spenden kann auf das Spendenkonto erfolgen, sofern Spendenbescheinigung gewünscht wird (über 100,-- DM). Die Regelung der Beitragsbefreiung entspricht dem, was derzeit tatsächlich praktiziert wird.
Eine Beitragsordnung ist dann noch ergänzend zu beschließen. Diese Ordnung kann Einzelheiten, insbesondere die Höhe des Beitrages, festlegen.

III. Das Geschäftsjahr läuft bisher vom 1.1.-31.12. eines jeden Jahres. Das bedeutet, daß die Mitgliederversammlung im November einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt wird, dieser Mitgliederversammlung kann

also nur der Geschäftsbericht de. vorangegangenen Jahres, 1991 also des Jahres vom 1.1. - 31.12.1990 vorgelegt werden. Damit ist der Geschäftsbericht nicht so aktuell, wie es wünschenswert und machbar wäre. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Laufes des Geschäftsjahres könnten der Mitgliederversammlung praktisch aktuellere Zahlen und Entwicklungen dargestellt werden.

Für alle Satzungsänderungen ist gem. § 7 der Satzung eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Enthaltungen zählen nach neuerer Rechtsprechung als nicht erschienen, werden bei Ermittlung der Mehrheit also nicht mehr berücksichtigt.

Cuxhaven, den 21. Okt. 1991

Bernd Luetgebrune

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf Wiederherstellung des aus dem Tenor ersichtlichen Postings (Anlage K 1) einschließlich der Verlinkung auf das ebenfalls aus dem Tenor ersichtliche Dokument (Anlage K 2) im internen Forum der im Internet betriebenen Website des Beklagten unter www.trans-ocean.eu. Dieser Anspruch beruht auf einem Schadensersatzanspruch des Klägers gem. §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB wegen einer Verletzung der vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte gem. § 38 BGB in Verbindung mit einer Verletzung der Meinungsfreiheit des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

1. Als Vereinsmitglied hat der Kläger grundsätzlich das Recht, an der Vereinsinfrastruktur teilzuhaben und diese zu nutzen, sprich das interne, nur Vereinsmitgliedern zugängliche Forum, das der Beklagte auf seiner Website den Mitgliedern zum Austausch über Vereinsangelegenheiten zur Verfügung stellt, auch selbst für eigene Meinungsbeiträge zu nutzen. Es handelt sich dabei um eine Ausprägung der Mitgliedschaftsrechte des Klägers als Vereinsmitglied im Sinne des § 38 BGB, insbesondere der sogenannten Wertrechte, nämlich der Rechte auf Nutzung der Vereinseinrichtungen; dabei haben alle Vereinsmitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 38 Rz., 1, 1a und 2 m.w.N.).

2. Zwar ist dem Beklagten darin zuzustimmen, dass er im Einzelfall berechtigt sein mag, Beiträge von Vereinsmitgliedern aus dem internen Forum seiner Website zu löschen.

   Auch im Rahmen der vorliegenden zivilrechtlichen Auseinandersetzung hat hierbei allerdings eine verfassungskonforme Betrachtung etwaiger Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des Beklagten im Lichte des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu erfolgen (vgl. BVerfG NJW 2013, 2017 f.; LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.02.2013 – 2 Sa 386/12; zit aus juris). Berührt ist nämlich in einem Fall wie vorliegend der Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

   Dabei besteht der Grundrechtsschutz unabhängig davon, ob eine Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist, und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Der Grundrechtsschutz bezieht sich sowohl auf den Inhalt als auf die Form der Äußerung. Auch eine polemische oder verlet-

zende, eine scharfe oder überzogene Formulierung entzieht einer Äußerung noch nicht den Schutz der Meinungsfreiheit. Auch Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen grundsätzlich den Grundrechtsschutz. Die Behauptung einer Tatsache ist streng genommen zwar keine Meinungsäußerung, fällt aber gleichwohl in den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit, weil und soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen ist. Der Schutz von Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zur Meinungsbildung nichts beitragen können, so dass nur die bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst wird (vgl. BVerfG NJW-RR 2010, 470; NZA 1999, 77 ff.).

3. Nach Auffassung des Gerichts bedurfte es demnach eines rechtfertigenden Grundes für die Löschung des Meinungsbeitrags des Klägers vom 06.01.2014, wobei eine Abwägung einerseits zwischen den Interessen des einzelnen Mitglieds an der Nutzung des vereinsinternen Forums und hier insbesondere an der grundgesetzlich geschützten Teilhabe an der vereinsinternen Meinungsäußerung und Willensbildung und andererseits zwischen den berechtigten, schutzwürdigen Interessen des Vereins erfolgen muss.

   Im vorliegenden Fall vermag das Gericht jedoch eine solche Rechtfertigung für die Löschung des streitgegenständlichen Forumsbeitrags des Klägers nicht zu erkennen.

a) Der Beitrag des Klägers vom 06.01.2014 fällt in den Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

   Unstreitig knüpfte der Kläger damit an den beim hiesigen Gericht im Verfahren 4 C 301/13 ausgefochtenen und mit Urteil vom 27.11.2013 rechtskräftig beendeten Rechtsstreit über die Mehrheitsberechnung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Stimmenmehrheit – insbesondere über die Berücksichtigung von Stimmenthaltungen hierbei - an.

   Bei genauer Betrachtung des streitgegenständlichen Beitrags des Klägers (Anlage K 1) verweist dieser auf ein mit Link beigefügtes Schriftstück aus dem Jahre 1991, und zwar auf eine Äußerung des langjährigen Vereinsvorsitzenden Luetgebrune zur Behandlung von Stimmenthaltungen bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Dieses stellt für sich eine Tatsachenbehauptung dar. Die Gesamtaussage des Beitrags besteht jedoch darin, dass der Kläger kritisiert, dass der Vorstand dieses Schriftstück „überlesen" und nicht in den Rechtsstreit eingeführt hat, sei es mit Absicht oder nachlässigerweise, was offenbleibt. Dies stellt ersichtlich und wie vom Kläger selbst vorgetragen eine zum Zweck der internen Meinungsbildung erfolgte Kritik am Verhalten des Vereinsvorstands dar. Mit ihr verband der Kläger die Intention, im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung andere Vereinsmitglieder auf sein Anliegen aufmerksam machen zu wollen. Der Forumsbeitrag einschließlich des verlinkten Dokumentes ist daher eine Meinungsäußerung im oben dargestellten Sinne.

b) Der Schutz der Meinungsfreiheit ist allerdings nicht grenzenlos, ihm sind durch die allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG Grenzen gesetzt. Dass der Kläger mit seinem Beitrag gegen geltendes Recht verstieß, insbesondere dem Beklagten unter irgend einem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 BGB zustehen könnte, vermag das Gericht allerdings nicht zu erkennen.

Was an dem Posting inhaltlich „falsch" sein soll, also eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellen könnte, ist nicht ersichtlich.

Mit seinem Beitrag äußerte der Kläger insbesondere auch nicht – nicht einmal konkludent - den Verdacht eines vorsätzlichen Prozessbetruges des Vorstands, wie schriftsätzlich in diesem Verfahren geschehen. Selbst die erkennbar überspitzte, polemische Darstellung der eigenen Meinung des Beklagten, der Vorstand habe das Schriftstück von 1991 (womöglich absichtlich) „überlesen", ist im Rahmen einer vereinsinternen Diskussion gerechtfertigt, um die Aufmerksamkeit anderer Vereinsmitglieder zu wecken und diese zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Thematik anzuregen. Eine verächtliche Herabwürdigung bzw. eine beleidigende oder verleumderische Absicht oder eine Schmähkritik im Sinne einer das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängenden persönlichen Kränkung (vgl. BVerfGE 93, 266 ff.) ist hierbei im konkreten Fall nicht zu erkennen.

Auch einen Verstoß gegen die Forumsregeln, die der Beklagte im Verlaufe des Rechtsstreits in verschiedenen Fassungen und mit verschiedenen Daten bezüglich der Beschlussfassung durch den Vorstand vorgelegt hat (vom 09.02.2014, Blatt 25, 124 f., 126 d. A., sowie vom 08.01./10.04.2014, Blatt 111 d. A.) - unbeschadet der vom Kläger bezweifelten Gültigkeit dieser Regelungen - sieht das Gericht nicht, ganz abgesehen davon, dass diese Forumsregeln zur Zeit des Postings des Klägers am 06.01.2014 unstreitig noch nicht beschlossen waren. „Beleidigungen, Diffamierungen, Unterstellungen, Verunglimpfungen und Diskriminierungen" gemäß Ziffer 8 der Forumsregeln enthält der Beitrag nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht. Hierzu hat der Beklagte auch nicht substantiiert vorgetragen.

Der Beklagte kann sich auch nicht per se auf ein „virtuelles Hausrecht" berufen, um Beiträge von Mitgliedern aus dem internen Forum seiner Website zu löschen.

c) Auch die weiteren, vom Beklagten angeführten Gesichtspunkte führen nicht dazu, dass aufgrund berechtigter, schutzwürdiger Vereinsinteressen die Löschung des Beitrags des Klägers gerechtfertigt wäre:

- Was am Beitrag des Klägers inhaltlich falsch bzw. „Desinformation" sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Dass insbesondere das verlinkte Schriftstück von 1991 unecht oder sonst verfälscht war, hat der Beklagte nicht vorgetragen.

- Darüber, inwieweit der Forumsbeitrag relevant und von Belang war bzw. etwas mit der Satzungsfrage zu tun hatte, hat der Beklagte nicht zu befinden. Dies gilt insbesondere auch für die Beurteilung der Frage, ob das in Bezug genommene Schriftstück „von allenfalls archivarischem Wert" war. Dem Beklagten steht es auch nicht zu, vereinsinterne Kontroversen einseitig für erledigt zu erklären, selbst wenn insoweit rechtskräftige Gerichtsentscheidungen bzw. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung vorliegen. Selbst unberechtigte, seiner Auffassung nach "unsinnige", „inhaltlich bzw. in der Intention falsche", von den Mitgliedern womöglich überwiegend nicht geteilte Kritik und „Stimmungsmache" hat der Beklagte zu tolerieren. Der Beklagte verkennt, dass Meinungen unabhängig

von ihrer Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit den Schutz der Meinungsfreiheit genießen, wie vorstehend ausgeführt.

- Dass sich Vereinsmitglieder über Satzungsbestimmungen und deren Auslegung auseinandersetzen, sei es auch unter Zuhilfenahme der Gerichte mit dem Verein selbst, kann das Vereinsleben im Einzelfall mit sich bringen und ist hinzunehmen. Dass dadurch die eigentliche Vereinstätigkeit des Beklagten im vorliegenden Fall deutlich behindert worden wäre, ist seitens des Beklagten nicht substantiiert vorgetragen; selbst dieses wäre hinzunehmen.

d) Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass es für ein Vereinsmitglied eine berechtigte Interessenwahrnehmung darstellt und dass es letztlich auch vereinsfördernd ist, wenn eine Verbesserung der Zustände innerhalb des Vereins bewirkt und die vereinsinterne Willensbildung gefördert werden soll. Dabei ist es grundsätzlich auch hinzunehmen, dass Vereinsorgane mit der Absicht der Aufdeckung und Beseitigung von Missständen kritisiert werden (vgl. BGH GRUR 1977, 229 f.; LG Bonn, Urt. v. 08.01.2013 – 18 O 63/12; zit. aus juris). Dieses muss umso mehr gelten, wenn diese Kritik schonenderweise nur vereinsintern, wie hier seitens des Klägers im internen Bereich des Forums, vorgenommen wird.

Dem kritisierten Vereinsorgan bleibt es ja gerade auch in einem Internetforum unbenommen, den Vorwürfen entgegenzutreten.

4. Nach allem hält es das Gericht auch für unerheblich, welche weiteren Teilhabemöglichkeiten der Kläger am Vereinsleben hatte, inwieweit das vereinsinterne Forum den Vereinszweck diente und als wie stark dessen Nutzung einzuschätzen war. Entscheidend ist, dass der Beklagte ein derartiges Forum den Mitgliedern zur Diskussion über vereinsinterne Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat und er daher – auch im Lichte der verfassungsrechtlich gewährten Meinungsfreiheit - eines rechtfertigenden Grundes bedurfte, um Meinungsbeiträge des Klägers als Vereinsmitglied aus diesem Forum zu löschen. Einen derartigen rechtfertigenden Grund konnte das Gericht, wie im Einzelnen ausgeführt, im streitgegenständlichen Fall nicht feststellen.

II.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in §§ 91 Abs. 1, 91 a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit gemeinschaftlich für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, nämlich in Bezug den Klagantrag zu 2., sind dem Beklagten gemäß § 91 a ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, denn er hätte den Rechtsstreit insoweit voraussichtlich verloren. Daraus, dass der Beklagte nicht berechtigt war, den Beitrag des Klägers zum internen Forum zu löschen, folgt zwingend, dass er diesen Beitrag auch nicht zum Anlass dafür nehmen durfte, den Zugang des Klägers zum internen Bereich seiner Website zu sperren. Selbst für den Fall, dass die Löschung des Beitrags des Klägers gerechtfertigt gewesen wäre, sieht das Gericht für eine weitergehende Beschränkung der Teilhaberechte des Klägers keine Rechtfertigung. Soweit die Sperrung des internen Bereichs unbeabsichtigt gewesen sein sollte, weil diese technische Folge der Sperrung des internen Forums für den Kläger gewesen sein sollte, wie

dies beklagtenseits im Termin am 26.05.2014 mitgeteilt worden ist, geht dies zu Lasten des Beklagten. Dieser hatte in jedem Fall die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die Mitgliedschaftsrechte seiner Vereinsmitglieder nur soweit zu beschränken, als dies zwingend erforderlich war.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht